



Recht und Gesetz

Christoph Twaroch ¹

¹ *Abteilung IX/6 "Eich- und Vermessungswesen" im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **83** (1–2), S. 74–80

1995

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199509,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {74--80},  
Number = {1--2},  
Year = {1995},  
Volume = {83}  
}
```



Krümmungsverlauf gewährleistet. Die absolute Gleislage wird allerdings nur in ausgewählten Punkten kontrolliert.

Mit Hilfe von modernen Aufnahmeverfahren soll nun gleichzeitig die absolute und die relative Gleislage in einem Verfahren mit hoher Genauigkeit ermittelt werden. Im Rahmen dieser Arbeit wurde ein Simulationsprogramm in der Programmiersprache Turbo Pascal geschrieben, anhand dessen die erreichbaren Genauigkeiten bei einer Polaraufnahme mit einem elektronischen Tachymeter bei freier Standpunktwahl bestimmt werden.

In umfangreichen Untersuchungen wurden die idealen Meßanordnungen und die Genauigkeitsanforderungen an das Festpunktfeld und an den Tachymeter ermittelt, um mit vier anvisierten Festpunkten innerhalb der geforderten Genauigkeit für die absolute Lage ($\pm 10,0$ mm) und die Krümmung (Genauigkeitsniveau der direkten Pfeilhöhenmessung) zu bleiben.

Zum Abschluß werden die erhaltenen Ergebnisse an ausgewählten Fallbeispielen – einer Hochleistungsstrecke mit einer Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h und einer Nebenbahn mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h – vorgeführt.

Recht und Gesetz

Erhebung der Benützungsort nach § 38 VermG

Über die Ersichtlichmachung der Benützungsorten ist kein Bescheid zu erlassen. Der Grenzkataster hat in bezug auf Benützungsorten die Aufgabe, die tatsächlichen (oder rechtlich zulässigen) Benützungsorten möglichst richtig und vollständig widerzuspiegeln, ohne daß jedoch eine weitere Rechtsfolge mit dieser Ersichtlichmachung verbunden wäre. (VwGH 5. 5. 1994, 94/06/0029)

Das im Eigentum des Beschwerdeführers stehende Grundstück Nr. 778, KG L, wurde im Grenzkataster ursprünglich mit der Benützungsort „Wald“ geführt. Auf Grund des Planes GZ 2/75 wurde für das Grundstück die Benützungsort „Garten“ ausgewiesen. Mit Anmeldebogen 5/85 wurde die neuerliche Änderung der Benützungsort, nämlich die Rückführung auf die Benützungsort „Wald“, im Grenzkataster ersichtlich gemacht.

Auf Grund eines gegenüber dem Beschwerdeführer von der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft erteilten Wiederaufforderungsauftrages wurde über Antrag des Beschwerdeführers ein Waldfeststellungsverfahren gemäß § 5 des Forstgesetzes, BGBl. Nr. 414/1975, eingeleitet; mit Feststellungsbescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Juni 1991 wurde für das verfahrensgegenständliche Grundstück des Beschwerdeführers die Benützungsort „Wald“ festgestellt.

Mit Schreiben vom 24. Juli 1991 beantragte der Beschwerdeführer beim örtlich zuständigen Vermessungsamt eine bescheidmäßige Ausfertigung bezüglich der Eintragung der (letzten) Änderung der Benützungsort seines Grundstückes von „Garten“ in „Wald“.

Der im Devolutionsweg zuständig gewordene Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diesen Antrag mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid mangels Parteistellung des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der die Behandlung dieser Beschwerde mit Be-

schluß vom 27. September 1993, B 550/93, abgelehnt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde aus den folgenden Gründen als unbegründet abgewiesen: Die Bestimmungen des Vermessungsgesetzes in ihrem Zusammenhang zeigen, daß das Vermessungsgesetz in § 13, in dem die Berichtigung von Fehlern von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers mit Bescheid geregelt ist, Einverleibungen und Anmerkungen einerseits von sonstigen Eintragungen unterscheidet. Während bei jenen im Falle von Fehlern eine bescheidmäßige Berichtigung zu erfolgen hat, ist für diese (zu denen auch die in § 11 Abs. 1 Z 3 genannten Ersichtlichmachungen der Benützungsorten zählen) ein solches Verfahren nicht vorgesehen. Dies steht im Einklang mit § 8 Z 2, der von der „bloßen Ersichtlichmachung“ der Benützungsorten spricht.

Aus der Systematik des Gesetzes geht somit zwar hervor, daß der Grenzkataster in bezug auf Benützungsorten die Aufgabe hat, die tatsächlichen (oder rechtlich zulässigen) Benützungsorten möglichst richtig und vollständig widerzuspiegeln, ohne daß jedoch eine weitere Rechtsfolge (insbesondere konstitutiver Art) mit dieser Ersichtlichmachung verbunden wäre.

Daran ändert auch nichts der Umstand, daß das Forstgesetz an die Ersichtlichmachung im Grenzkataster in seinem § 3 Abs. 1 die Vermutung der Richtigkeit knüpft, da es dem Eigentümer freisteht, ein Feststellungsverfahren im Sinne des § 5 des Forstgesetzes abhängig zu machen und letztlich die Forstbehörde endgültig darüber entscheidet, ob es sich bei einer bestimmten Grundfläche um Wald im Sinne des Forstgesetzes (mit den dort geregelten Rechtsfolgen einer solchen Benützungsort) handelt. Die im Vermessungsgesetz näher geregelte öffentliche Aufgabe des Grenzkatasters führt nicht dazu, daß der einzelne Grundeigentümer auf die ordnungsgemäße Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe einen Rechtsanspruch hätte. Er kann daher durch eine geänderte Eintragung im Grenzkataster im Rahmen der Ersichtlichmachung der Benützungsort in seinen Rechten nicht verletzt sein.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß das Vermessungsamt auch für den Fall eines An-

NEU I und II*

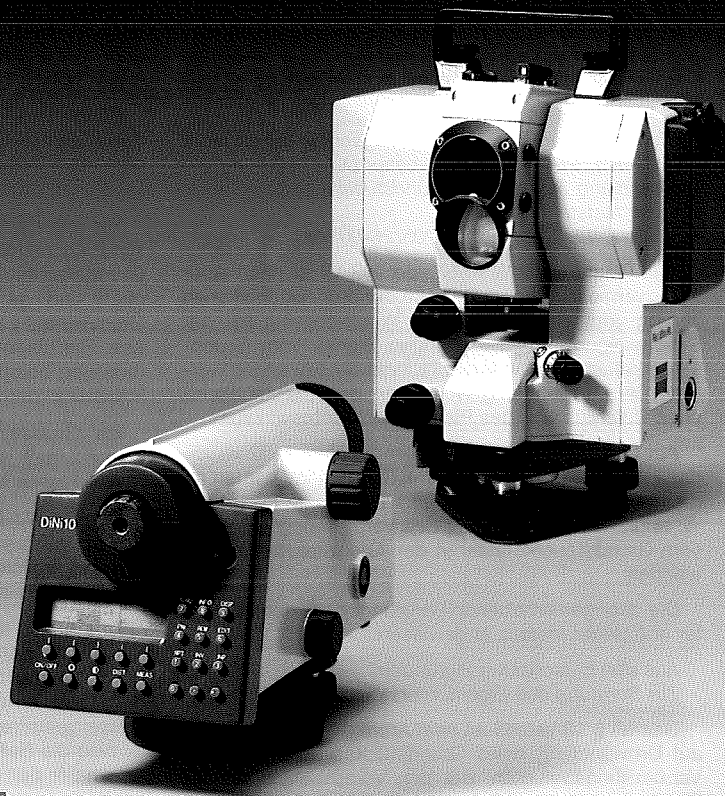
Messen in einer neuen Qualität. Digital. Reflektorlos.

Mit dem Universal-Tachymeter Rec Elta® RL können Sie unzugängliche Meßpunkte reflektorlos erfassen, bei zugänglichen Meßpunkten aber auch wie gewohnt messen.

Mit den Digital-Nivellieren DINi® 10 und DINi® 20 bestimmen Sie besonders einfach Höhen und Entfernungen: Meßlatte anzielen, Meßfunktion auslösen. Alles andere, von der Berechnung bis hin zur Datenspeicherung, erledigt das Nivellier.

Selbstverständlich sind die eindeutige Benutzerführung, die integrierten Programme und die interne Registrierung.

Sie sollten sich das Rec Elta® RL und die DINi® einmal genauer anschauen. Interessiert? Rufen Sie uns an oder faxen Sie.



Weitere Informationen von
Carl Zeiss

III. Elta® 50, Eth® 50
IV. GePos® RS 12

ZERTIFIZIERTE QUALITÄT

Zertifizierte Qualität
gemäß

DIN ISO 9001/EN 29001



Carl Zeiss GmbH
Modecenterstr. 16
A-1030 Wien
Tel. (1)0222/795 18-0
Fax (1)0222/795 18-900

**...damit es beim Messen
vorwärts geht.**

trages des Beschwerdeführers auf Erhebung der Benützungsort an den rechtskräftigen Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Juni 1991, mit dem für das Grundstück des Beschwerdeführers die Benützungsort „Wald“ festgestellt wurde, gebunden wäre, andererseits aber auch ein anderslautendes Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens zu berücksichtigen hätte.

Zustimmungserklärung nach § 43 Abs. 6 VermG

Zustimmungserklärungen im Sinne des § 43 VermG stellen einseitige Willenserklärungen dar; auf die gemäß § 876 ABGB die Vorschriften der §§ 869 bis 875 ABGB sinngemäße Anwendung finden. Eine einseitige Willenserklärung ist nur dann anfechtbar, wenn der Erklärende von einem wesentlichen Irrtum befangen war und dieser Irrtum vom Erklärungsempfänger veranlaßt war, ihm auffallen mußte oder ihm rechtzeitig aufgeklärt wurde.

Die Beibringung der Zustimmungserklärung ist nicht erforderlich, wenn der Grenzverlauf durch eine frühere Umwandlung des Nachbargrundstückes in den Grenzkataster feststeht. (BMwA, 7. 12. 1993, GZ 96 205/26-IX/6/93)

Das Grundstück Nr. 155/1 der KG W ist nach einer Grenzvermessung zum Zwecke der grundbücherlichen Teilung vom Vermessungsamt W gleichzeitig mit der Bescheinigung des zugehörigen Planes vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt worden. Die Umwandlung wurde mit der grundbücherlichen Durchführung des Planes 1987 rechtswirksam.

Auf Grund eines Antrages vom 29. Juni 1992 wurde das Grundstück Nr. 174/7 der KG P, das im Norden an die Grundstücke Nr. 155/1 und 156, beide in der KG W, angrenzt, mit Bescheid des Vermessungsamtes W vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt.

Die dagegen erhobenen Berufungen wurden in zweiter und dritter Instanz abgewiesen.

*Aus den Entscheidungsgründen:
Zur Berufung des Eigentümers des Gst. Nr.156:*

Gemäß § 18 VermG ist dem Antrag des Eigentümers auf Umwandlung eines Grundstückes ein Plan eines Vermessungsbefugten, der den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 VermG entspricht, anzuschließen. Soweit von Plänen über Grenzvermessungen Grundstücke in Katastralgemeinden betroffen sind, in denen das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeleitet ist, und die noch nicht im Grenzkataster enthalten sind, sind überdies Zustimmungserklärungen der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze dieser Grundstücke anzuschließen (§ 43 Abs. 6 1. Satz VermG).

Zustimmungserklärungen im Sinne des § 43 VermG stellen einseitige **Willenserklärungen** dar, auf die gemäß § 876 ABGB die Vorschriften der §§ 869 bis 875 ABGB entsprechende, das heißt sinngemäße Anwendung finden.

Willenserklärung im Sinne des ABGB ist jedes menschliche Verhalten (Tun oder Unterlassen), welches bei demjenigen, dessen Interessen dadurch berührt werden, den Schluß rechtfertigt, daß damit die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Rechtsverhältnissen erstrebt werde und daß dies der Erklärende durch sein Verhalten auch kundtun wollte.

Das ABGB steht hinsichtlich der Wirkung von Willenserklärungen nicht auf den Boden der Willens-, sondern auf dem der Erklärungs- oder richtiger Vertrauensstheorie (Rummel in Rummel², Rz 1 zu § 871; Apathy in Schwimann, Rz 1 ff zu § 863).

Gerade Zustimmungserklärungen äußern ihrer typischen Gestalt nach Wirkungen gegenüber einem unbestimmten Kreis Dritter; ihr Vertrauen auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes ist des gleichen Schutzes würdig, den die §§ 870 ff dem Vertragsgegner des Irrtenden oder Gezwungenen gewähren (Pisko in Klang, zu § 876 ABGB, 157).

Sache des Erklärenden ist es, die Mittel zum Ausdruck seiner Gedanken zu wählen. Daß dabei auch ohne sein Verschulden Fehler möglich sind, ist richtig. Die Folgen solcher Fehler hat der Erklärende zu tragen.

Die unterfertigte und dem Plan angeschlossene Zustimmungserklärung lautet: „Die unterzeichneten Grundeigentümer sind mit dem in der Natur ersichtlichen und gemäß § 845 ABGB gekennzeichneten Grenzverlauf zwischen ihren Grundstücken einverstanden. Sie stimmen der Umwandlung der von der Vermessung betroffenen Grundstücken vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster zu.“

Bei Grundeigentümern wird man davon ausgehen können, daß sie den Sinn und Umfang dieser Erklärung erfassen können.

Nach § 871 ABGB macht Irrtum über den Sinn einer Erklärung diese nicht nur nicht absolut nichtig, sondern ermöglicht selbst die **Anfechtung** nur, wenn besondere Voraussetzungen vorliegen.

Das ABGB stellt das Interesse des Erklärungsempfängers an der Wirksamkeit der Erklärung, wie er sie verstehen mußte, höher als das Interesse des Erklärenden, nicht an einem ungewollten oder nicht in dieser Weise gewollten Geschäft festgehalten zu werden. Es ist also die Berufung auf einen Willensmangel welcher Art immer nur dort wirksam, wo das Gesetz dies besonders gestattet. In den im Gesetz unregelt gebliebenen Fällen ist für die Gültigkeit der Erklärung zu entscheiden.

Die Berufungsausführungen enthalten keine schlüssige Behauptung, daß der **Irrtum** durch die andere Seite **veranlaßt** worden sei oder dieser aus den Umständen **offenbar auffallen** hätte müssen.

Selbst eine ungelesen unterschriebene Urkunde bindet grundsätzlich den Erklärenden, ist jedoch wie jede andere Erklärung anfechtbar (Rummel in Rummel², Rz 7 zu § 871; OGH SZ 53/128; OGH JBl 1954, 335).

Wegen Irrtums wäre die Erklärung auch bloß anfechtbar und daher bis zur rechtskräftigen Nichtigerklärung

rung gültig (OGH 4. 7. 1956, JBI 1957, 260; Rummel in Rummel², Rz 19 zu § 871; Koziol-Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts³, 128). Aus § 877 und § 1487 ABGB ergibt sich, daß die Anfechtung, sofern die Ungültigkeit des Geschäftes nicht außergerichtlich anerkannt worden ist, **gerichtlich** geltend gemacht werden muß (Apathy in Schwimann, Rz 15 zu § 871; Rummel aaO). Beachtung des Irrtums von Amts wegen ist ausgeschlossen (EvBl 1958, 160; Sz 43/123).

Zur Berufung des Eigentümers des Gst.Nr. 155/1:

Durch die Einverleibung des Grundstückes Nr. 155/1 der KG W in den Grenzkataster wurde der gesamte Grenzverlauf dieses Grundstückes, also auch seine gemeinsame Grenze mit dem Grundstück Nr. 174/7 der KG P, rechtlich und technisch gesichert und insoweit ein umfassender Vertrauensschutz geschaffen. Die Folge davon ist, daß die Angaben des Katasters die Grundlage für die Bestimmung dieses Grenzverlaufes bilden.

Im Hinblick auf die **wechselseitige Verbindlichkeit** der gemeinsamen Grenze, im berufsgegenständlichen Fall die Grenze zwischen dem Grundstück Nr. 155/1 der KG W und dem Grundstück Nr. 174/7 der KG P, liegen insoweit die Voraussetzungen für die Umwandlung des zuletzt genannten Grundstückes vor.

Die Beziehung des Anrainers zur Grenzverhandlung über das Grundstück Nr. 174/7 der KG P durch den Planverfasser wird im allgemeinen dennoch zweckmäßig sein, um die Grenzzeichen in der Natur gemeinsam zu überprüfen und allenfalls fehlende Grenzzeichen einvernehmlich zu erneuern. Der Text der Niederschrift sollte in diesem Fall aber klarer zum Ausdruck bringen, daß der Grenzverlauf in diesem Bereich nicht neu festgesetzt worden ist, sondern der bereits früher festgelegte Grenzverlauf nur in der Natur überprüft worden ist.

Die Vorinstanzen sind zurecht davon ausgegangen, daß die Beibringung der Zustimmungserklärung nicht erforderlich ist, wenn der Grenzverlauf durch eine frühere Umwandlung des Nachbargrundstückes in den Grenzkataster feststeht.

Grundstücksvereinigung nach § 52 Z 3 VermG

Die Vereinigung von im Grundsteuerkataster eingetragenen Grundstücken von Amts wegen nach § 52 Z 3 VermG ist auch ohne Zustimmung des Liegenschaftseigentümers zulässig.
(OGH, 29. 6. 1993, 5 Ob 65/93)

Soweit die Eintragungen im Gutsbestandsblatt des Grundbuches sich auf Tatsachen beziehen, die aus dem Grundkataster ersichtlich sind, hat das Gericht Veränderungen auf Grund des Anmeldungsbogens ohne Einvernehmung der Parteien von Amts wegen durchzuführen, wenn sich aus dem Grundbuchstand keine Hindernisse ergeben (§ 26 LiegTeilG). Diese Bestimmung gilt auch für einen vom Vermessungsamt auf Grund des § 52 Z 3 VermG erstellten Anmeldungsbogen, weil durch § 26 LiegTeilG die Übereinstimmung

des Grundbuches und der Grundbuchsmappe mit dem Grundkataster schlechthin sichergestellt werden soll (mit IV. bezeichnete Überschrift vor den §§ 26 ff LiegTeilG).

Der Anmeldungsbogen ist kein Grundbuchs-antrag, sondern die Mitteilung des Vermessungsamtes an das Grundbuchsgericht über die Ergebnisse seiner Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können und die sodann von Amts wegen erfolgen.

Der Anmeldungsbogen ist eine öffentliche Urkunde. Bei einer solchen ist es nicht Sache des Gerichtes zu überprüfen, ob der unterfertigende Beamte nach Maßgabe der inneren Bestimmungen der einschreitenden Behörde zur Ausstellung der Urkunde berechtigt war.

Auf dem Anmeldungsbogen wurde die riedweise Erhebung der Benützungsort nach § 38 VermG beurkundet und bestätigt, daß die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Z 1 und 3 VermG (wie im § 52 Z 3 VermG durch die Verweisung auf § 12 Abs. 1 VermG vorgesehen) erfüllt seien. Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, obliegt nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 3 VermG dem Vermessungsamt, hingegen die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Z 2 VermG und allfälliger anderer Voraussetzungen dem Grundbuchsgericht.

Während nach § 12 VermG die Vereinigung von im Grenzkataster eingetragenen Grundstücken gemäß § 12 Abs. 2 VermG nur mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers, die dem Grundbuchsgericht nachzuweisen ist, erfolgen darf, ist die Vereinigung von bloß im Grundsteuerkataster eingetragenen Grundstücken auch ohne Zustimmung des Liegenschaftseigentümers zulässig, weil § 52 Z 3 VermG die Voraussetzung des § 12 Abs. 2 VermG (Zustimmung des Liegenschaftseigentümers) nicht anführt. Diese Rechtsansicht ist nicht nur nicht offenbar gesetzwidrig, sondern wegen des eindeutig verschiedenen Gesetzeswortlautes zutreffend.

Der erkennende Senat hält die unterschiedliche Regelung für im Grenzkataster und für im Grundsteuerkataster eingetragene Grundstücke nicht für verfassungsrechtlich bedenklich: Da dem Grenzkataster im Hinblick auf sein genau geregeltes, auf modernen Vermessungsmethoden beruhendes Anlegungsverfahren ein größeres Vertrauen auf seine Richtigkeit zukommt, ist es angemessen, ihm eine erhöhte Bestandgarantie zu geben. Dem Grundsteuerkataster hingegen kommt nur noch Übergangscharakter für die – wenn auch lange – Zeit der Umstellung zu.

Es mag sein, daß durch die Vereinigung mehrerer Grundstücke später eine Teilung in Grundstücke ursprünglicher Größe wegen der für die Mindestgröße von Grundstücken bestehenden Vorschriften nicht mehr möglich sein wird. Durch die Vereinigung wird jedoch nur ein vom Gesetzgeber ohnedies gewollter und bei anderen Grundstücken schon bestehender – an sich verfassungsrechtlich unbedenklicher – Zustand auch beim konkreten, von der Grundstücksvereinigung betroffenen Liegenschaftseigentümer herbeigeführt, der bisher bloß wegen der Zufälligkeit eines

bestimmten Grundbuchstandes nicht gegeben war. Der erkennende Senat vermag darin einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht nicht zu erkennen.

Die Vorschrift des § 52 Z 3 VermG richtet sich nur an die Vermessungsämter. Die auf dieser Grundlage vom Vermessungsamt vorgenommene Änderung des Grundsteuerkatasters muß wegen der in § 2 Abs. 2 GUG geforderten Identität der Eintragungen im Kataster und im Hauptbuch des Grundbuches zu entsprechenden grundbücherlichen Eintragungen führen. Die dabei gegebene Bindung des Grundbuches an die Verfahrensergebnisse des Vermessungsamtes verletzt demnach nicht den in Art 94 B-VG verankerten Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Der erkennende Senat hat daher auch in dieser Richtung keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Grundstücksvereinigung nach § 52 Z 3 VermG

Zur Vereinigung von Grundstücken nach § 52 Z 3 VermG ist weder ein Antrag noch die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.
(VwGH, 11. 8. 1994, 94/06/0015)

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer mehrerer Grundstücke der KG L. Mit Anmeldebogen vom 2. September 1992 beantragte das Vermessungsamt F beim Bezirksgericht F die Vereinigung der im Eigentum des Beschwerdeführers stehenden, dem Grundsteuerkataster zugehörigen Grundstücke Nr. .66/2 und 772/1, wobei in diesem Anmeldebogen beurkundet worden war, daß die in § 52 Z 3 iVm § 12 Abs. 1 Z 1 und 3 VermG angeführten Voraussetzungen vorliegen.

Der Beschwerdeführer erhob gegen den über die Vereinigung der genannten Grundstücke ergangenen Grundbuchsbeschluß (erfolglos) Rekurs und Revisionsrekurs (vgl. zuletzt den Beschluß des OGH vom 29. 6. 1993, 5 Ob 65/93).

Am 19. Oktober 1992 langte beim Vermessungsamt F ein Schriftstück des Beschwerdeführers vom 15. Oktober 1992 ein, welches mit „Feststellungsantrag“ bezeichnet ist und in welchem der Beschwerdeführer – unter Darlegung der Gründe, aus denen er der Auffassung ist, daß die ohne seine Zustimmung erfolgte Beurkundung im Anmeldebogen rechtswidrig sei – den Antrag stellt, „das Vermessungsamt möge bescheidmäßig feststellen, daß die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 2 VermG zur Beurkundung nicht vorliegen, da weder ein Antrag des Eigentümers noch dessen Zustimmung zur Vereinigung der Grundstücke .66/2 und 771/1, je KG L, gegeben ist“.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat den Antrag zurückgewiesen.

Unabhängig von der Frage, ob der mit Bescheid zurückgewiesene Antrag des Beschwerdeführers vom 15. Oktober 1992 ein Begehren enthält, welches – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zulässiger Gegenstand eines Feststellungsbescheides sein könnte,

ist die Zulässigkeit eines solchen Antrages jedenfalls aus folgenden Gründen zu verneinen:

Das VermG erlaubt in seinem § 12 Abs. 1 die Zusammenlegung von Grundstücken unter der Voraussetzung, daß

1. sie in derselben Katastralgemeinde gelegen sind und zusammenhängen,
2. ihre Eigentums- und Belastungsverhältnisse gleich sind und
3. die Vereinigung im Interesse der Verwaltungseinfachung liegt und vermessungstechnische Erwägungen nicht entgegenstehen.

Ist das **Grundstück im Grenzkataster** eingetragen, bedarf die Vereinigung von Grundstücken gemäß § 12 Abs. 2 VermG eines **Antrages oder der Zustimmung** des Eigentümers. Für alle (noch) nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke ordnet § 52 (Einleitungssatz) VermG die Weiterführung des Grundsteuerkatasters u.a. mit der Maßgabe an, daß Grundstücke des Grundsteuerkatasters unter der Voraussetzung des § 12 Abs. 1 VermG von Amts wegen vereinigt oder geändert werden können, wenn dies im Zuge von Erhebungen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 zur Darstellung von Grundflächen gleicher Benützungsort in der Katastralmappe zweckmäßig ist.

Daraus ergibt sich aber, daß ein Antrag oder eine Zustimmung des Beschwerdeführers zur Vereinigung von Grundstücken, die noch nicht im Grenzkataster eingetragen sind, nicht erforderlich ist. Die Rechte des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang erschöpfen sich vielmehr darin, das Fehlen einer der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die grundbücherliche Durchführung der Grundstücksvereinigung in dem dafür vorgesehenen Verfahren **vor dem Grundbuchsgericht** (durch Rekurs gegen den Grundbuchsbeschluß) geltend zu machen, wie dies der Beschwerdeführer in Übereinstimmung mit der oberstgerichtlichen Rechtsprechung auch getan hat (vgl. OGH, 29. Juni 1993, 5 Ob 65/93; 28. April 1987, 5 Ob 41/87; 17. November 1987, 5 Ob 96/87).

Die gemäß § 52 Z 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 VermG erforderliche **Beurkundung** umfaßt lediglich die in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen, dies sind jene des § 12 Abs. 1 Z 1 und 3, vor allem aber die durchgeführten Erhebungen der Benützungsortart hinsichtlich eines Riedes oder einer ganzen Katastralgemeinde gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 VermG (so OGH vom 28. April 1987, 5 Ob 41/87).

Die vom Beschwerdeführer gegen diese Rechtslage vorgebrachten verfassungsrechtlichen Argumente können aber zulässigerweise nur in jenem Verfahren geltend gemacht werden, in welchem diese Grundstücksvereinigung in Anwendung des § 52 Z 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 VermG durchgeführt worden ist, nämlich im Grundbuchsverfahren (vgl. dazu auch die sich mit diesen Bedenken des Beschwerdeführers eingehend auseinandersetzen den Ausführungen des Obersten Gerichtshofes im Beschluß vom 29. Juni 1993, 5 Ob 65/93).

Ein darüber hinausgehendes rechtliches Interesse, diese Frage überdies zum Gegenstand eines **Feststel-**

Open your mind to the new reality of GIS Desktop Solutions

Modercerstraße 14, Block A, 4. Stock
A-1030 Wien

Tel.: (43)-1-797 35-0
Fax: (43)-1-797 35-35

INTERGRAPH
Everywhere you look.



lunftsbescheides zu machen, ist dem Beschwerdeführer – im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach ein Feststellungsbescheid dann nicht zulässig ist, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen Ver-

waltungs- oder gerichtlichen Verfahrens entschieden werden kann – nicht zuzubilligen.

Der Antrag des Beschwerdeführers ist zu Recht zurückgewiesen worden.

Christoph Twaroch

Mitteilungen und Tagungsberichte

Vermessung im Aufwind – 5. Österreichischer Geodätentag in Eisenstadt, 5.–8. 10. 1994

Ganz Eisenstadt stand im Zeichen von „Vermessung im Aufwind“. Plakatwänden, Fahnen, Wegweisern und den Musikstücken der Militärmusik war zu entnehmen, daß sich Österreichs kleinste und jüngste Landeshauptstadt für einige Tage zur Kongreßstadt für Geodäten gewandelt hat. Etwa jeder zehnte in Eisenstadt war während dieser Tage ein Geodät – eine derartige Dichte von Landvermessern hat es bei Geodätentagen noch nicht gegeben.

Unser Logo sollte symbolisieren, daß Geodäten über alle Grenzen hinweg in der Hauptstadt des Burgenlandes zusammentreffen und den Aufwind der Vermessung und Geoinformation verstärken. Gäste aus allen Nachbarländern Österreichs sowie Holland, England und Australien gaben uns die Ehre ihres Besuches. Der Standballon am Stadtrand von Eisenstadt mit seiner Symbolkraft war der einzige, der – unter der Last des starken Windes – mehrmals in sich zusammenbrach und neu errichtet werden mußte.

Der Geodät – bislang den Bewohnern von Eisenstadt ein unbekannter Begriff – spätestens nach dieser Tagung war unser Berufsstand allgemein verständlich. Anlässlich des Bürgermeisterempfanges im Rathaus wies Bürgermeister Ing. Alois Schwarz darauf hin, daß die Stadt die technischen Möglichkeiten für ihre Verwaltung nutzen müsse und sprach von der Wichtigkeit exakter Planunterlagen – wie sie die Geodäten nun in digitaler Form liefern.

Österreich genießt im Bereich der Geodäsie einen hervorragenden internationalen Ruf, der dazu führte, daß Österreicher in vielen interna-

tionalen Fachgremien in führender Position agieren. Diese Persönlichkeiten präsentierten während des Geodätentages, vor allem im Rahmen der ausgezeichnet besuchten

Fachvorträge, unsere Fachkompetenz und unseren Weg und unser Ziel einer gemeinsamen Zukunft im geeinten Europa. Beim Empfang der Ingenieurkammer betonten dies auch Präsident Dipl.-Ing. Manfred Eckharter und der Präsident der ÖVG Dipl.-Ing. August Hochwartner und würdigten die Leistungen,

